



**Stadt Bramsche**

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**Bebauungsplan Nr. 168  
„Am Papenbruch“**

**Artenschutzbeitrag**

Projektnummer: 219102  
Datum: 2019-08-13

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

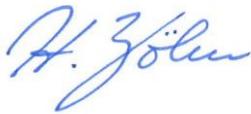
INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKUNGSPROGNOSE UND ABLEITUNG ERFORDERLICHER MAßNAHMEN .....</b>	<b>12</b>
4.1	Fledermäuse .....	12
4.2	Brutvögel .....	14
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>16</b>

---

Wallenhorst, 2019-08-13

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2019-08-13

Proj.-Nr.: 219102

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Bramsche plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Am Papenbruch“.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Ortschafts Bramsche, südlich der Straße „Auf dem Damm“, nördlich bzw. nordöstlich der Straße „Am Papenbruch“ und südöstlich des „Penter Weges“, wobei Teilabschnitte dieser Straßen in das Plangebiet einbezogen wurden. Westlich des Plangebietes verläuft die Hase und nördlich befindet sich der „Hasesee“. Von der Planung ist vor allem eine größere innerörtliche Freifläche bzw. Brachfläche mit mehreren Gehölzbeständen betroffen.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG<sup>1</sup> erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.<sup>2</sup>

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

<sup>1</sup> In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

<sup>2</sup> Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

**§ 44 (1) BNatSchG****→ Verbotstatbestände**

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

**§ 44 (5) BNatSchG****→ Freistellung von den Verbotstatbeständen**

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

**§ 45 BNatSchG → Ausnahme**

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

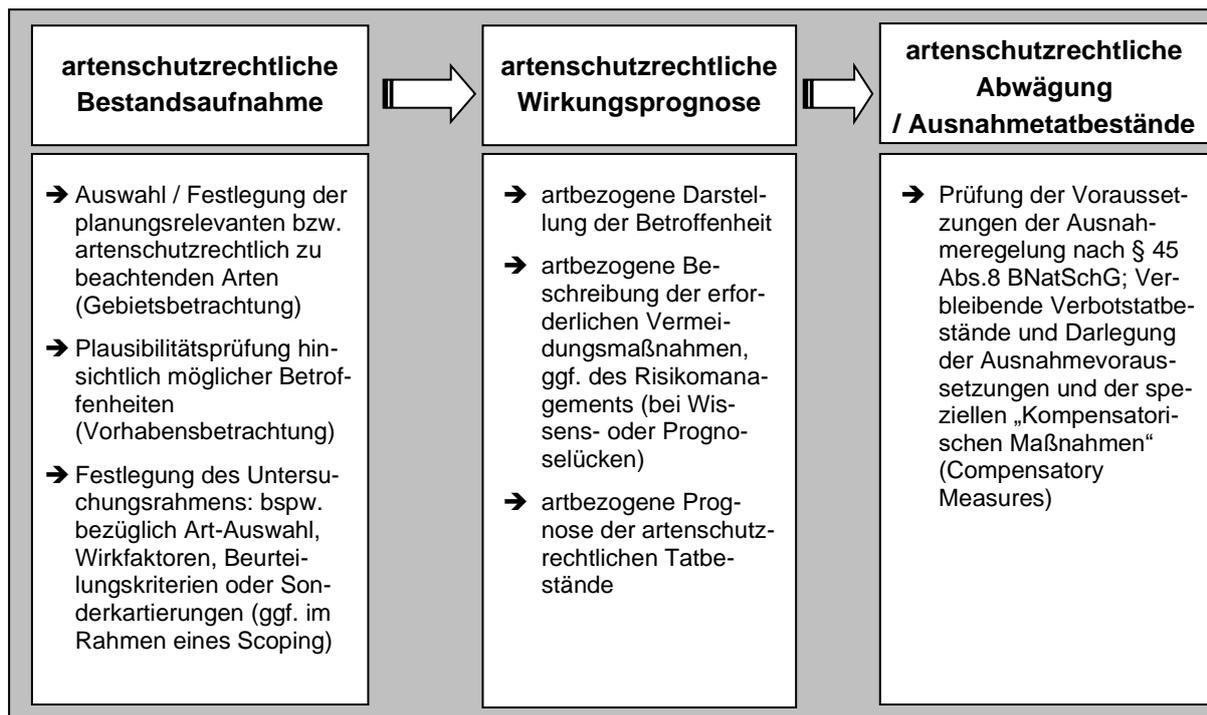
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

## **METHODISCHER ABLAUF**

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



### 3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum größten Teil um eine innerörtliche Brachfläche mit verschiedenen Gehölzbeständen (sh. Foto 1). Auf dieser Brachfläche lassen sich halbruderales Gras- und Staudenfluren, Brombeergebüsche und Jungwuchs unterschiedlicher Baumarten finden. Weitgehend geschlossene Gehölzbestände verlaufen entlang des „Penter Weges“ und der Straße „Auf dem Damm“. An letzterer Straße stocken auch ältere Bäume mit Brusthöhen-durchmessern > 30 cm (sh. Foto 2). Zwei weitere ältere Bäume (Eichen mit einem BHD von 80-100 cm) befinden sich am südöstlichen Plangebietsrand (sh. Foto 3). Beidseitig des „Penter Weges“ befindet sich eine Linden-Allee (BHD ca. 20 cm) innerhalb der Straßenbankette. Hinter dem „Penter Weg“ schließt eine grünlandartige Fläche an, die in die Aue der Hase verläuft. Im Südwesten des Plangebietes sind bereits wohnbaulich genutzte Grundstücke mit dazugehörigen Hausgärten vorhanden.

Westlich des Plangebietes befindet sich die Haseaue mit Grünlandnutzungen. Nördlich, hinter bebauten Grundstücken und/oder der Straße „Auf dem Damm“, liegt der Haseesee. In südliche Richtung bestehen vor allem weitere Wohngrundstücke. Unmittelbar südlich grenzt jedoch ein Regenrückhaltebecken mit dichtem Ufergehölz an das Plangebiet an. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft zudem ein Graben, der von Gehölzbewuchs begleitet wird (sh. Foto 4). Dahinter befinden sich ein höheres gewerblich genutztes Gebäude und Parkplätze.

Die innerörtliche Lage des Plangebietes sowie die angrenzenden Nutzungen (Siedlungsflächen, Straßen) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Offizielle konkrete Daten zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>3</sup> weist darauf hin, dass keine Schutzgebiete und -objekte von der Planung unmittelbar betroffen sind. Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereiches (Kenn-Nr. Teilgebiet 3513.4/1) mit der Bewertungseinstufung „Status offen“. Weiterhin befindet sich unmittelbar nördlich, in einer Entfernung von weniger als 50 m, der für Gastvögel wertvolle Bereich „Haseesee“ (Teilgebietsnummer: 4.3.01.05) mit der Bewertungsstufe „Status offen“.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte im Jahre 2019 eine faunistische Kartierung der Brutvögel (IPW 2019<sup>4</sup>). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wird auf Grundlage dieser Erfassung und einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen erstellt.

<sup>3</sup> Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 21.05.2019 von [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)

<sup>4</sup> IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): *Bebauungsplan Nr. 168 „Am Papenbruch“ – Faunistische Kartierung – Brutvögel*. Wallenhorst.



**Foto 1:** Blick von Westen in östliche Richtung auf die Brachfläche (März 2019).



**Foto 2:** Blick auf den nördlichen Bereich der Brachfläche nahe der Straße „Auf dem Damm“ (März 2019).



**Foto 3:** Zwei ältere Eichen im südöstlichen Teil des Plangebietes (März 2019).



**Foto 4:** Blick auf den östlich an das Plangebiet angrenzenden Graben (März 2019).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen<sup>5</sup> sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz<sup>6</sup> sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

**Tabelle 1:** Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gebäudebestand, ältere Bäume), weiterhin eventuell gelegentliche Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat. <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen</b>
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogelkartierung (IPW 2019):</u> - Nachweis von insgesamt 32 Arten, davon 14 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen</b>
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Aufgrund der Lage und Ausprägung des Plangebietes sowie der Entfernung zu den nächsten bekannten Vorkommen nicht im Plangebiet zu erwarten
Zauneidechse	Anh. IV	Aufgrund der Lage und Ausprägung des Plangebietes nicht im Plangebiet zu erwarten; keine aktuellen Vorkommen im Messtischblatt-Quadranten
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine Fortpflanzungsgewässer, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	

<sup>5</sup> NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008.

<sup>6</sup> NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

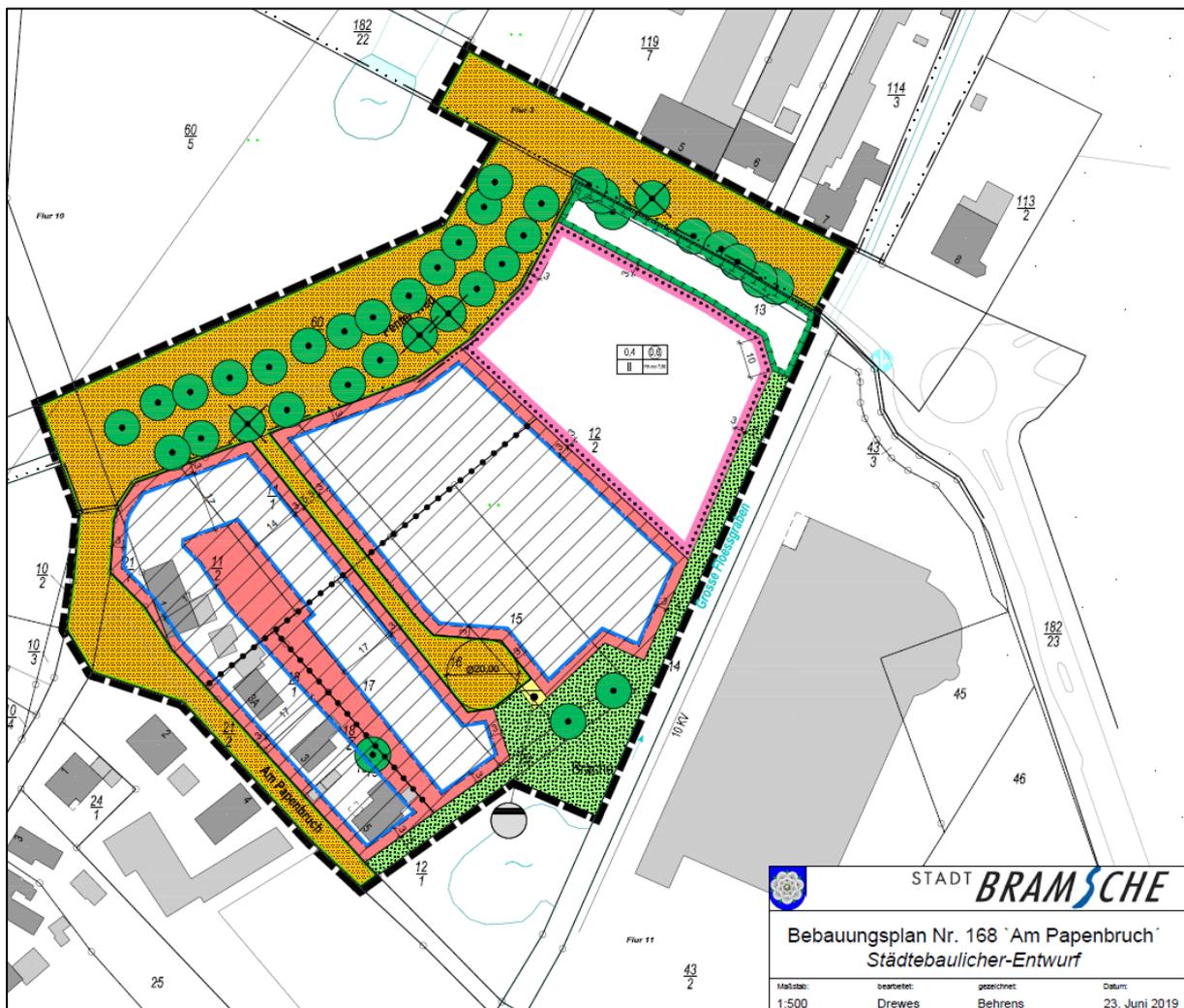
Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Käfer</i>		
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktvorkommen in NI)
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppe der Brutvögel erfolgte im Jahr 2019 eine Kartierung.

### Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten), von Wohngebieten und einer dazugehörigen Erschließungsstraße mit Wendepunkt. Weiterhin befinden sich die angrenzenden Abschnitte der Straßen „Auf dem Damm“, „Am Papenbruch“ und „Penter Weg“ innerhalb des Plangebietes. Zwischen der Straße „Auf dem Damm“ und der Gemeinbedarfsfläche wird eine mehr als 10 m breite Maßnahmenfläche (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) ausgewiesen. Entlang der östlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze sollen Grünflächen festgesetzt werden. Zusätzlich werden zahlreiche Einzelbäume, insbesondere eine Linden-Allee an der Straße „Penter Weg“ zum Erhalt festgesetzt.



**Abbildung 1:** Ausschnitt aus dem städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 168 (Stadt Bramsche, Stand: 23.06.2019).

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen auch außerhalb des Plangebietes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze sowie akustische und optische Störreize durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch durch die vorhandenen Nutzungen sowie umliegenden Nutzungen (Siedlungsflächen, Straßen) bereits vorbelastet. Ein Bezug zur freien Landschaft ist aufgrund der umliegenden Nutzungen und der Lage im Raum nicht gegeben. Unter Berücksichtigung dieser bestehenden Vorbelastungen sowie der zeitlichen Beschränkung werden erheblich negative, baubedingte Störwirkungen nicht erwartet.

Anlagebedingt kommt es zu einer Überplanung einer innerörtlichen Brachfläche und einem Entfernen der vorhandenen Vegetation (halbruderaler Gras- und Staudenfluren, Brombeergebüsch, Sträucher und jüngere Bäume) außerhalb der bereits baulich genutzten Grundstücke. Weiterhin entfallen drei Linden mit einem BHD von ca. 20 cm am „Penter Weg“, eine ältere Ulme (BHD ca. 50 cm) nahe der Straße „Auf dem Damm“ und eine ältere Eiche (BHD ca. 80-100 cm) nahe der südöstlichen Plangebietsgrenze. Die nordöstlich an die Straße „Am Papenbruch“ angrenzenden Wohngebäude und dazugehörigen Hausgärten sind dagegen von keiner Überplanung betroffen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich mit der geplanten Ausweisung weiterer Wohngebiete und eines Kindergartens gegenüber der bestehenden Situation (im Südwesten des Plangebietes vorhandene wohnbauliche Nutzung, im Plangebiet gelegene und angrenzende Straßen, weitere Siedlungsflächen mit wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen im Umfeld) sowie unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes nur in geringem Maße vergrößern. Die Planung führt dennoch zu einer Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse.

## **4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen**

### **4.1 Fledermäuse**

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet liegen nicht vor. Die vorhandenen Frei-/Grünflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung nur eine geringe Bedeutung, z.B. als Teil-Nahrungshabitat auf. Essentielle Nahrungshabitate und/oder Flugrouten besonderer Bedeutung werden hier nicht vermutet.

Die im Plangebiet gelegenen älteren Gehölze (BHD > 30 cm) sowie der Gebäudebestand weisen prinzipiell Potenzial für eine Quartiernutzung durch Fledermäuse auf. Zudem können Einzeltiere im Sommer bspw. bereits kleinere Stammrisse als Tagesschlafplatz nutzen. Der vorhandene Gebäudebestand ist von keiner Überplanung betroffen. Nachzeitigem Kenntnisstand ist von einem Verlust zweier älterer Bäume auszugehen. Dabei handelt es sich um eine Eiche mit einem BHD von ca. 80-100 cm und eine Ulme mit einem BHD von ca. 50 cm. An Letzterer konnten keine großvolumigen offensichtlichen Baumhöhlungen festgestellt werden (mindestens zwei Liter Volumen nach oben), die theoretisch von Fledermäusen als dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten. Im Falle der Eiche kann eine derartige Funktion jedoch nicht ausgeschlossen werden.

### ***Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben***

#### Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbotes sind die Baumfällarbeiten an den vorhandenen Gehölzbeständen außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und dem 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin ist die zum Fällen vorgesehene ältere Eiche im Südosten des Plangebietes (BHD ca. 80-100 cm) vor den Fällarbeiten durch einen Fledermauskundler auf vorhandene Fledermausindividuen und Quartiere (s.u.) zu überprüfen. Werden im Rahmen dieser Überprüfung Hinweise auf vorkommende Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Lage, der bestehenden Nutzungen vor allem in angrenzenden/umliegenden Bereichen und z.T. innerhalb des Plangebietes sowie der vorgesehenen Planung (u.a. Erhalt eines größeren Teils des Baumbestandes) werden nach derzeitigem Kenntnisstand Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

#### Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor.

Vor der Fällung der älteren Eiche im Südosten des Plangebietes (BHD ca. 80-100 cm) ist diese durch einen Fledermauskundler auf potentiell vorhandene Tiere und eine Quartiernutzung zu kontrollieren. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust evtl. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung der Baumfällarbeiten, Baumkontrolle, ggf. CEF-Maßnahmen), die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

## 4.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als „besonders planungsrelevante Arten“<sup>7</sup>. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

Im Jahre 2019 erfolgte auf den Flächen des Plangebietes sowie den angrenzenden bzw. umliegenden Flächen eine Brutvogelkartierung auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 5 flächendeckenden Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juni.

Im Ergebnis der Brutvogelerfassung lässt sich Folgendes festhalten (IPW 2019):

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (Plangebiet und angrenzende bzw. umliegende Flächen) konnten insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon folgende 14 Brutvogelarten den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden im Jahr 2019 die Arten Bluthänfling, Dohle, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Teichralle nachgewiesen. Davon weist lediglich die Rauchschwalbe den Status „Revierinhaber“ auf. Für die Teichralle liegt eine Brutzeitfeststellung vor. Die Dohle, Mehl- und Rauchschwalbe nutzten die Flächen des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat. Bei dem Bluthänfling handelt es sich um einen Durchzügler und dem Star um einen einzelnen Überflieger. Somit wurde ausschließlich für die Rauchschwalbe eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Nistplatz) nachgewiesen, wobei sich diese unmittelbar südlich des Plangebietes, in einer Scheune innerhalb eines Siedlungsbereiches befindet.

Die nachgewiesenen Arten Dohle, Mehl- und Rauchschwalbe sowie möglicherweise auch der Star und die Teichralle nutzen die Flächen des Untersuchungsgebietes gelegentlich zur Nahrungssuche. Nahrungsflächen unterliegen jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, die Fortpflanzungsstätte einer Art entfällt durch den Verlust der Nahrungsfläche. Da es sich bei den o.g. Arten um ein Teilnahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitats dieser Arten (insbesondere, da sich im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes bspw. die Hase mit angrenzenden Grünlandnutzungen sowie auch Pferdeweiden befinden).

---

<sup>7</sup> Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vgl. ALBRECHT et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS.

### ***Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben***

#### Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Gehölzbeständen und weiteren Frei-/Grünflächen auf der Brachfläche. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Gehölzrodungen; Abschieben von vegetationsbedecktem Boden; Baumfällungen) nur nach Abschluss der Brut-saison und vor Beginn der neuen Brut-saison (also zwischen dem 01. August und 28. Februar) erfolgen.

#### Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen der nachgewiesenen Brutvogelarten auswirkt, ist unter Berücksichtigung der Lage, der bestehenden Nutzungen vor allem in angrenzenden/umliegenden Bereichen und z.T. innerhalb des Plangebietes sowie der vorgesehenen Planung nicht zu erwarten.

#### Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Für die nachgewiesenen „Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz“ ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sowie innerhalb des Plangebietes, z.B. innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Vegetationsbestände und auch in den neu geschaffenen Hausgärten). Ein Ausgleich über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist für diese Arten somit nicht erforderlich.

Im Falle der Rauchschwalbe kann ein Verlust des unmittelbar südlich des Plangebietes gelegenen Niststandortes ausgeschlossen werden. Das Gebäude befindet sich außerhalb des Plangebietes innerhalb eines bestehenden Siedlungsbereiches und ist von keiner Überplanung betroffen. Gleiches ist für die Teichralle festzuhalten, von der zudem lediglich eine Brutzeitfeststellung an einem Regenrückhaltebecken südlich des Plangebietes vorliegt.

Insgesamt ist nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen, dass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) vermieden werden kann.

## 5 Zusammenfassung

Im Plangebiet sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel vorhanden und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit die Umsetzung der Planung voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen dem 01. August und 28. Februar) stattfinden.
- **Baumfällungen (Fledermäuse):** Die Baumfällarbeiten sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin ist die ältere Eiche mit Quartierpotenzial vor einer Entfernung durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse sowie eine Quartiernutzung zu kontrollieren. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen und/oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF Maßnahmen auszugleichen.